

BGE 31 I 203

Bundesgericht (BGE), 1905-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_203

FR: ATF 31 I 203

IT: DTF 31 I 203

Volltext

35. Entscheid vom 7. März 1905 in Sachen Außbaumer. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 294 Abs. 3 OR; Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen zu einander. — Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht. Art. 19 SchKG. I. Am 12. Januar 1905 nahm das Betreibungsamt Arlesheim auf Begehren des Rekurrenten Hermann Nußbaumer bei dessen Pächter Emil Lachat in Asch eine Retentionsurkunde auf. In derselben wird als zu sichernde Forderung angegeben: „Pachtzins bis 1. März 1905“ und als Grund der Inventaraufnahme: „Absicht den Gläubiger zu schädigen“. Mit dem Retentionsbeschlagen belegt wurden zwei Pferde des Schuldners. Der letztere verlangte auf dem Beschwerdewege, es sei das Retentionsinventar als ungültig zu kassieren, indem er geltend machte: Es handle sich um noch nicht fälligen Zins, weshalb die Aufnahme einer Retentionsurkunde nach Art. 294 Abs. 3 OR nur zulässig sei, wenn der Pächter beabsichtige, wegzuziehen oder die in den gepachteten Räumlichkeiten befindlichen Sachen fortzuschaffen. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu. Die — übrigens unbelegte Behauptung, der Beschwerdeführer beabsichtige den Pächter zu schädigen, bilde keinen Grund für die Zulässigkeit eines Retentionsinventars. II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 1905 gut und hob das angefochtene Retentionsinventar auf, mit der Beifügung, daß, wenn die Voraussetzungen nach Art. 294 Abs. 3 OR nachträglich zutreffen sollten, es dem Verpächter Nußbaumer unbenommen bleibe, neuerdings das ihm zustehende Retentionsrecht geltend zu machen. III. Mit seinem nunmehrigen rechtzeitig eingereichten Rekurse beantragt Nußbaumer vor Bundesgericht, es sei in Aufhebung des Vorentscheides die Aufnahme des Retentionsinventars vom 13. Januar 1905, „ergänzt durch Verfügung des Betreibungsamtes Arlesheim vom 6. Februar 1905“, als zu Recht bestehend zu bestätigen. Genannte Verfügung betrifft einen nachträglichen Zusatz auf der Inventarsurkunde, dahin lautend: Nachdem Lachat

heute (am 6. Februar) durch Steigerung seinen gesamten Viehstand verwertet habe, werde auf den Steigerungserlös, soweit er zur Deckung von Forderung und Kosten erforderlich sei, Beschlag gelegt. In der Begründung des Rekurses wird bemerkt, daß am 25. Januar die fragliche „Steigerung wegen Aufgabe der Pacht“ von Lachat in den Tagesblättern ausgekündet und am 6. Februar vollzogen worden sei. — Daß es sich um noch nicht verfallenen Pachtzins handelt, wird nicht bestritten. Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses. Sie giebt an, daß Rekurrent sie auf die von ihm vor Bundesgericht unterbreiteten weiteren Tatsachen nicht aufmerksam gemacht habe. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach Art. 294 Abs. 3 OR kann der Vermieter, „wenn der Mieter wegziehen oder die in den gemieteten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will“, mit Hilfe der zuständigen Amtsstelle die zu seiner Deckung erforderlichen Retentionsobjekte zurückbehalten. Diese Bestimmung hat durch Art. 283 SchKG ihre nähere Ausführung erhalten, was das bei der Wahrung des

Retentionsrechtes einzuschlagende Verfahren anbetriift, indem letzter Artikel namentlich die „zuständige Amtsstelle“ genauer bezeichnet und die Aufnahme einer Retentionsurkunde vorsieht. Da gegen hat Art. 283 die Gründe, aus denen zur Aufnahme des Retentionsinventars geschritten werden darf, gegenüber Art. 294 Abs. 3 OR nicht weiter ausdehnen wollen, da er nichts in diesem Sinne bestimmt. Es bleibt also für die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Amt zur Aufnahme des Retentionsverzeichnisses schreiten darf, ausschließlich Art. 294 Abs. 3 OR maßgebend, wonach die gesamte Maßnahme (zur Sicherung von noch unverfallenem Mietzins) nur zulässig ist bei drohendem Wegzuge des Mieters (bezw. Pächters) oder drohender Fortschaffung von Retentionsgegenständen. Einen solchen gesetzlichen Grund stellt nun aber der hier allein behauptete nicht dar, daß der Pächter den Verpächter „zu schädigen beabsichtige“. Damit wird eine Gefährdung des Retentionsrechtes, wie sie Art. 294 Abs. 3 verhindern will, nicht, oder doch nur in so unbestimmter Weise geltend gemacht, daß gestützt hierauf die Aufnahme einer Retentionsurkunde für die (unbestrittenermaßen noch nicht fällige) Zinsforderung des Rekurrenten als gesetzlich unstatthaft erscheint. Mit Recht hat deshalb die Vorinstanz das Retentionsinventar vom 12. Januar 1905 aufgehoben. Was die nachträgliche, am 6. Februar erfolgte Verinventierung des Erlöses aus den versteigerten Inventarobjekten anbelangt, so hat man es hier mit einer betreibungsamtlichen Verfügung zu tun, die laut den Akten nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides gebildet hat und nicht hat bilden können, da sie der Vorinstanz von keiner Partei namhaft gemacht worden ist. Es fehlt also in diesem Punkte an einem vor das Bundesgericht weiterziehbaren Entscheide einer kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 19 SchKG) und ist also insoweit auf den Rekurs nicht einzutreten. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.